

Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO (sog. Altgesellenregelung)

Voraussetzungen

Grundvoraussetzung ist eine erfolgreich abgelegte **Gesellenprüfung** in dem beantragten Handwerk oder in einem hiermit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden Ausbildungsberuf.

Möglich ist auch die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses, wenn dieser von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer entsprechenden deutschen Ausbildung anerkannt worden ist.

Im Anschluss an diese Ausbildung muss das zu betreibende Handwerk, ein hiermit verwandtes Handwerk oder ein Beruf, der dem beantragten Handwerk entspricht, **sechs Jahre ausgeübt** worden sein, davon **vier Jahre in leitender Stellung** mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen.

Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Beispiele für das Ausüben einer leitenden Tätigkeit:

- Verantwortlicher Mitarbeiter im Familienunternehmen in den Bereichen Warenein- und verkauf, Kalkulation, Rechnungs- und Angebotswesen, Mitarbeiterführung, Logistik
- Zuständigkeiten in der Materialbestellung, Aufsicht über Mitarbeiter und Auszubildende
- Eigenverantwortliche Abwicklung von Projekten mit Angebotserstellung, Kalkulation und Rechnungswesen
- Fortführung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit entsprechender (verantwortlicher) Aufgabenzuweisung durch Gesellschaftsvertrag
- Leitung eines bestimmten Betriebsteiles (z. B. im Friseurhandwerk Herrensalon, Damensalon)
- Gesellschafterstellung mit entsprechender Verantwortung

Der Nachweis kann durch qualifizierte Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Sachdienlich sind beispielsweise auch Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung der Jahre, in denen eine leitende Stellung ausgeübt wurde, sowie Lohnnachweise von mindestens 3 Kalendermonaten.

Ausgeschlossen ist eine Ausübungsberechtigung für diese Handwerke:

- Schornsteinfegerhandwerk,
- Augenoptikerhandwerk,
- Hörakustikerhandwerk,
- Orthopädietechnikerhandwerk,
- Orthopädienschuhmacherhandwerk und
- Zahntechnikerhandwerk



Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO beträgt **800,00 Euro**.

Gebührensschuldner ist im Regelfall der Antragsteller. Soll ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) die Gebühren übernehmen, muss er dies in Textform gegenüber der Handwerkskammer erklären.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Gesellenprüfungszeugnis
- Nachweis der sechsjährigen Berufsausübung
- Nachweis einer mindestens vierjährigen leitenden Tätigkeit

Alle Unterlagen können auch als PDF per Mail an handwerksrolle@hwk-pfalz.de gesendet werden.

Nachweise können in einfacher Form eingereicht werden. Bei Bedarf werden beglaubigte Kopien separat angefordert.

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung



Handwerkskammer
der Pfalz

Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: handwerksrolle@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Tel. 0631 3677-0
Fax 0631 3677-262

Handwerkskammer der Pfalz
Handwerksrolle
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Eingang:

Ich beantrage gemäß § 7b der Handwerksordnung die Ausübungsberechtigung zur Eintragung in die Handwerksrolle im
_____ - Handwerk

Anschrift

Name	Staatsangehörigkeit
Vorname	Geb.Datum
Geburtsname	Geb.Ort
Straße	Telefon
PLZ	Handy
Ort	E-Mail

Haben Sie eine Ausbildung absolviert?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum (von / bis)		
In welchem Handwerk / Ausbildungsberuf?		
In welchem Betrieb wurden Sie ausgebildet?		

Haben Sie eine Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung bestanden? (Wenn ja, bitte amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses beifügen)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
In welchem Handwerk / Ausbildungsberuf?		
am:	in:	

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung



Handwerkskammer
der Pfalz

Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: handwerksrolle@hwk-pfalz.de

Hauptverwaltung
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern

Welche Tätigkeiten können Sie nachweisen? (Bitte Nachweis beifügen)

Gesellentätigkeit im _____ -Handwerk
von / bis:
von / bis:
von / bis:
davon in leitender Stellung im _____ -Handwerk
von / bis:
von / bis:
von / bis:

Wo soll der Handwerksbetrieb errichtet oder übernommen werden?

Straße	PLZ/Ort
Ggf. Name des bisherigen Betriebsinhabers	
Zu welchem Termin ist die Errichtung oder Übernahme beabsichtigt?	

Waren Sie schon einmal in dem beantragten oder einem anderen Handwerk selbstständig?

Ja

Nein

Wenn ja, wo und in welchem Handwerk?

Soll eine Berufsvereinigung (Innung) zu diesem Antrag gehört werden?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Haben Sie schon einmal einen Ausnahmegewilligungsantrag / Ausübungsberechtigungsantrag gestellt?

Ja

Nein

Wenn ja, wo und in welchem Handwerk?

Erklärung

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Entscheidung über diesen Antrag widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

Ort/Datum	Unterschrift
-----------	--------------



Wichtiger Hinweis

Elektrotechniker- und Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung lediglich den handwerksrechtlichen Bereich abdeckt und bestimmte Tätigkeiten den Nachweis erfolgreich besuchter Lehrgänge für die notwendige Konzession des jeweiligen Versorgungsunternehmens voraussetzen.

Diese Konzession erfordert regelmäßig, je nach ausgeübter Tätigkeit, einen gesonderten theoretischen und/oder praktischen Befähigungsnachweis. Dieser Nachweis kann für das Elektrotechnikerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TREI-Lehrgang erbracht werden und für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk z. B. durch die Teilnahme an einem so genannten TRGI-, TRWI- und/oder WHG-Lehrgang erbracht werden. Wegen weiterer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung.

Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

Die Ausnahmegewilligung bzw. Ausübungsberechtigung deckt lediglich den handwerksrechtlichen Bereich ab. Wegen Fragen zur Abgasuntersuchung setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Innung in Verbindung.